

Yacht-Club Urfahrn e. V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeiten**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 4 Entstehung und Änderung der Mitgliedschaft**
- § 5 Ende der Mitgliedschaft**
- § 6 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Arbeitspflichten**
- § 7 Organe des Vereins**
- § 8 Vorstand**
- § 9 Vereinsbeirat und Vereinsleitung**
- § 10 Die Revision**
- § 11 Mitgliederversammlung**
- § 12 Geschäftsjahr und Finanzen**
- § 13 Auflösung des Vereins**
- § 14 Schlussbestimmungen**

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeiten

1.

Der Verein, gegründet am 22. März 1964 in Urfahrn, Gemeinde Breitbrunn, führt den Namen „Yacht-Club Urfahrn e.V.“

2.

Der Verein hat seinen Sitz in 83209 Prien am Chiemsee, Ortsteil Osternach, Schratzenweg 4 a; er ist unter der Nummer 40 148 im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.

3.

Der „Yacht-Club Urfahrn e.V.“, abgekürzt: YCU, ist Mitglied folgender Verbände:

Bayerischer Landessportverband (BLSV),
Bayerischer Seglerverband (BSV),
Deutscher Seglerverband (DSV).

§ 2 Zweck des Vereins

1.

Der Verein hat den Zweck, die Ausübung des Segelsports jeder Art in Theorie und Praxis zu fördern.

1.1

Pflege des Regatta- und Fahrtensegelns.

1.2

Praktische und theoretische segelsportliche Ausbildung der Mitglieder, besonders der Jugend.

2.

Verwaltung, Pflege und Erhaltung des YCU-Eigentums, besonders der clubeigenen Hafenanlage in Osternach, mit allen erforderlichen Einrichtungen.

3.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Alle Mitglieder mit gleichem Mitgliederstatus haben gleiche Rechte und Pflichten. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder ist nicht statthaft. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Vereinsleitung entscheidet.

2.

Der Verein hat

- 2.1 Aktive Mitglieder. Aktive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die aktive Mitgliedschaft verleiht keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Liegeplatzes. Diejenigen Mitglieder, die sich an den Clubaktivitäten, wie Regatten, Jugendarbeit oder clubinternen Veranstaltungen beteiligen und diese unterstützen, werden bevorzugt berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf Bevorzugung besteht nicht.
- 2.2 Passive Mitglieder. Passive Mitglieder sind Segelsportler, die den Vereinszweck fördern, aber kein Boot, auch nicht als Miteigentümer, innerhalb der Anlagen des YCU unterhalten; sie haben kein aktives Wahlrecht, ausgenommen sie gehören der Vereinsleitung an.
- 2.3 Familienmitglieder. Familienmitglieder sind auf deren Antrag Ehe- oder Lebenspartner eines aktiven Mitglieds sowie deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Familienmitglieder haben kein aktives Wahlrecht, ausgenommen sie gehören der Vereinsleitung an.
- 2.4 Jugendmitglieder. Jugendliche, die nicht Familienmitglieder sind, können ab dem 6. bis zum 18. Lebensjahr mit schriftlicher Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig bestätigen müssen, dass der Jugendliche schwimmen kann, Mitglieder der Jugendabteilung werden; die gesetzlichen Vertreter müssen erklären, dass sie für den Jugendlichen die volle Haftung übernehmen und den YCU von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellen.
- 2.5 Fördernde Mitglieder. Das sind Mitglieder, die den YCU unterstützen und fördern möchten, ohne sich aktiv am Segelsport zu beteiligen. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht, sie können aber an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des YCU teilnehmen.
- 2.6 Ehrenmitglieder. Zum Ehrenmitglied kann ein Vereinsmitglied ernannt werden, das sich um den Verein und den Segelsport besonders verdient gemacht hat. Ein Ehrenmitglied hat alle Rechte und Pflichten, ist aber von der Beitrags- und Arbeitspflicht befreit.
- 2.7 Die ordentlichen Mitglieder des Clubs sollten ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner als Familienmitglieder zur Aufnahme anmelden. Im Falle des Todes eines Mitgliedes hat der überlebende Ehegatte/Lebenspartner das Recht, auf Antrag die ordentliche Mitgliedschaft zu erwerben, ohne dass sonstige Leistungen erhoben werden. Der Antrag muß innerhalb eines Jahres gestellt werden. Lebenspartner, die nicht gemeldet sind, haben keinen Versicherungsschutz.

§ 4 Entstehung und Änderung der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des YCU kann werden, wer eine Mitgliedschaft nach § 3 Ziffer 2.1 – 2.5 schriftlich beantragt. Die Mitgliedschaft Minderjähriger setzt die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss, bei aktiven Mitgliedern nach Ablauf eines Probejahres. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

2.

Ein Wechsel der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich. Ein schriftlicher Antrag ist in allen Fällen erforderlich. Eine Rückerstattung der Aufnahmegebühr scheidet aus.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

2.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden; er wirkt zum Ende des Kalenderjahres.

3.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

3.1

Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt insbesondere vor:

- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, gegen sonstige Vereinsvorschriften u. a. clubinterne Ordnungsvorschriften,
- bei schwerer Schädigung des Ansehens und des Interesses des YCU,
- bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Clubkameradschaft oder
- wenn das Clubmitglied trotz zweifacher Mahnung drei Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß § 6 in Verzug ist.

3.2

Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Bescheides Einspruch erheben. Über den Einspruch wird auf der folgenden Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit entschieden. Die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt geheim. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben; der Betroffene hat in eigener Sache kein Stimmrecht.

§ 6 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Arbeitspflichten und sonstige Leistungen

1.

Beiträge sind die Mitgliedsbeiträge und die Arbeitspflichten. Gebühren sind Entgelte, Umlagen sind Zahlungsverpflichtungen zur Finanzierung als notwendig erachtete. Die Höhe der Umlagen darf den fünffachen Jahresbeitrag nicht überschreiten.

2.

Die Höhe aller Beiträge, Gebühren, Umlagen und den Umfang der Arbeitspflichten und sonstige Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Empfehlung der Vereinsleitung.

3.

In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds den Beitrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Der Beschluss muss ordnungsgemäß protokolliert und von einem Vorstandsmitglied zusammen mit dem Schatzmeister unterschrieben werden.

4.

Jedes Mitglied ist angehalten, sich dem Club zu sportlichen Veranstaltungen und zu unbezahlten Arbeitsleistungen auf Anforderung des Vorstandes zur Verfügung zu stellen. Aktive Mitglieder bis zur Vollendung des 65 Lebensjahres und Jugendmitglieder ab einem Alter von 14 Jahren sind zur Ableistung eines Arbeitseinsatzes verpflichtet. Mitglieder des Vorstandes, des Vereinsbeirates und der Revision erfüllen ihren Arbeitseinsatz durch ihre satzungsgemäße Vereinstätigkeit.

Aktive Mitglieder, die am Arbeitseinsatz nicht in vollem Umfang teilnehmen, sind zu einer Ersatzgeldzahlung verpflichtet. Die Vereinsleitung kann Ausnahmen zulassen.

5.

Beiträge, Gebühren, Umlagen und Ersatzgeldzahlungen für Arbeitseinsätze werden den Mitgliedern des YCU berechnet. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig; Verzug entsteht nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung; darauf wird in der Rechnung besonders hingewiesen. Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, so hat es hieraus 5% Zinsen über den gültigen Basissatz der Deutschen Bundesbank ab Verzug zu bezahlen.

6.

Der Vorstand kann zur laufenden Instandhaltung der Clubanlagen zusätzliche Abgaben nach vorheriger Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung erheben. Die Höhe der Abgabe darf den fünffachen Jahresbeitrag nicht überschreiten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

der Vorstand (§ 8)
die Vereinsbeirat (§ 9)
die Revision (§ 10) und
die Mitgliederversammlung (§ 11).

Vorstand und Vereinsbeirat bilden die Vereinsleitung.

Der Vorstand kann zur Beratung Spezialisten zuziehen.
Die Vereinsleitung kann die Bildung von Arbeitsgruppen oder Ausschüssen auf Zeit beschließen.

§ 8 Vorstand

1.

Der Vorstand des YCU besteht aus

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden und
dem Schatzmeister.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Zu bestimmten Aufgaben kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied bevollmächtigen, den Verein allein zu vertreten.

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, kann die Vereinsleitung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

3.

Der Vorstand hat die Interessen des Vereins wahrzunehmen und seine Geschäfte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung zu führen.
Zu Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 10.000,- € belasten, ist die Einwilligung der Vereinsleitung erforderlich.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Abschluss und Beendigung von Arbeits-, Miet- und Pachtverträgen
- Vergabe der Liegeplätze in Osternach

4.

Der **Vorsitzende** beruft den Vorstand und die Vereinsleitung ein, so oft es die Lage erfordert; er leitet sämtliche Sitzungen und er verantwortet die satzungs- und ordnungsgemäße Arbeit des Vorstands.

Der **stellvertretende Vorsitzende** vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung und führt, neben seinen sonstigen Aufgaben, in den Vorstandssitzungen das Protokoll.

Der **Schatzmeister** verwaltet und verantwortet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er ist als besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB befugt, Zahlungen für den YCU im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstands zu leisten sowie Gebühren und Beiträge aller Art einzuziehen. Der Schatzmeister berichtet der Mitgliederversammlung über die Einhaltung des Haushaltsplans des abgelaufenen Geschäftsjahres und stellt den neuen Haushaltsplan vor.

Die Wahrnehmung mehrerer Vorstandsämter von einer Person ist grundsätzlich unzulässig; eine Ausnahme bildet eine höchstens sechsmonatige kommissarische Übernahme eines Vorstandsamtes nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Vereinsleitung bestätigt werden muss. Sie legt die von den einzelnen Vorstandsmitgliedern selbständig zu erledigenden Aufgaben fest und ist für die Vorstandsmitglieder verbindlich.

5.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind zu verwahren, der Beschlussvorschlag und das Abstimmungsergebnis sind zu protokollieren.

§ 9 Vereinsbeirat und Vereinsleitung

1.

Der Vereinsbeirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Zahl der Mitglieder des Vereinsbeirats und deren Aufgaben werden in einer von der Vereinsleitung zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsordnung regelt die Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Beirates.

2.

Der Vereinsbeirat soll aus mindestens 5, aber nicht mehr als 10 Mitgliedern bestehen.

Ihm gehören Vertreter für folgende spezielle Aufgabengebiete an:

- Sportwart
- Jugendwart
- Fahrtensegler-Obmann
- Technischer Leiter/Zeugwart
- Hafenmeister
- Spezialisten für Umweltschutz
- Spezialist für Öffentlichkeitsarbeit/Presse
- Administration/Information der Mitglieder
- Spezialist für Rechtsfragen
- Schriftführer

Die Mitglieder des Beirates betreuen ihr spezielles Aufgabengebiet verantwortlich gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Mitglieder des Vereinsbeirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Vereinsleitung kann für weitere Aufgabengebiete andere Personen zur Unterstützung ihrer Arbeit auf Zeit beauftragen.

3.

Die Vereinsleitung beschließt u.a. über

- die Geschäftsordnung des Vorstandes
- Anträge zu Mitgliederversammlungen,
- Anträge von Mitgliedern an die Vereinsleitung,
- die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Gebühren, Umlagen, Arbeitspflichten
- den Ausschluss von Mitgliedern,
- den Erlass oder die Änderung von Verfahrens- oder Geschäftsordnungen
- Ehrensachen und Schlichtungen von Streitigkeiten
- Vorschläge zur Verleihung oder Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft

4.

Die Sitzungen der Vereinsleitung werden mindestens halbjährlich von dem Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - von seinem Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Vereinsleitung muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Die Sitzungen der Vereinsleitung werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder, sofern auch dieser verhindert ist vom Schatzmeister geleitet.

Beschlüsse der Vereinsleitung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Beschlüsse über Vorschläge zur Verleihung oder Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Die Revision

Der YCU hat zwei Revisoren, die von der Mitglieder-Versammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.

Die Revisoren kontrollieren die Einnahmen- und Ausgabenrechnung, die Bilanz und den Haushaltsplan. Es gehört zur Pflicht der Revisoren, die Geschäftsführung des Vorstandes und der sonstigen Vereinsorgane zu überwachen und zu überprüfen; ihnen muss jede verlangte Auskunft über Vereinsverhältnisse gegeben werden. Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll schriftlich, auch über Maßnahmen des Vorstands zum Revisionsbericht des Vorjahres. Sie stellen Anträge zur Entlastung der Vorstandsmitglieder.

Revisoren sind nur der Hauptversammlung gegenüber verantwortlich und dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören.

Revisoren sollen zu Sitzungen der Vereinsleitung eingeladen werden.

§ 11 Mitglieder-Versammlung

1.

Die Mitgliederversammlung kontrolliert den Vorstand. Darüber hinaus ist sie zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Vereinsbeirats
2. Wahl und Abberufung der Revisoren
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts der Revisoren, Entlastung des Vorstandes, der Vereinsleitung und der Revisoren
4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
5. den Verein belastende Rechtsgeschäfte von über 25.000,- €
6. An- und Verkauf von Immobilien für den Verein
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
8. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
9. Ausschluss eines Vereinsmitglieds
10. Änderung der Satzung
11. Auflösung des Vereins

2.

Als satzungsgemäße Mitglieder-Versammlung gelten

die ordentliche Mitgliederversammlung,
die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, soweit die Satzung nichts anderes festlegt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Stimmberechtigung der Mitglieder muss der Versammlungsleiter prüfen.

2.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr beruft der Vorstand spätestens in den ersten 4 Monaten des nachfolgenden Kalenderjahres ein. Die Mitglieder sind dazu spätestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

2.2

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind aus besonderem Anlass vom Vorstand einzuberufen,

- wenn der Vorstand die Einberufung mit mindestens zwei Stimmen beschließt,
- wenn die Hälfte der Beiratsmitglieder oder 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder
- die Revisoren übereinstimmend die Einberufung schriftlich gegenüber dem Vorstand fordern.

2.3

Mitglieder, die Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung stellen wollen, müssen ihre Anträge bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand einreichen. Ausnahmsweise können Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn die Versammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

2.4

Stimmberechtigte Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können sich durch schriftliche Vollmacht von anderen stimmberechtigten Mitgliedern (maximal 2 Vollmachten pro stimmberechtigtes Mitglied) vertreten lassen.

3.

Beschlüsse fassen die stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Über An- und Verkauf oder Belastungen von Grundstücken sowie über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

4.

Über den Verlauf jeder Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird; etwaige Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Jedem Mitglied wird eine Abschrift des Protokolls unverzüglich zugeleitet.

§ 12 Geschäftsjahr und Finanzen

1.

Das Geschäftsjahr des YCU ist das Kalenderjahr.

2.

Die Einnahmen des YCU setzen sich zusammen aus den Stegumlagen, Liegeplatzgebühren, Aufnahmegebühren, den Beiträgen der Mitglieder, der Barablösung (Ersatzgeldzahlungen) für Arbeitseinsätze, dem Überschuss aus

Veranstaltungen, freiwilligen Spenden u. a. m. Etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Sie werden beim Jahresabschluss in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung als zweckgebundene Rücklagen ausgewiesen.

Verluste muss der Vorstand in der Mitgliederversammlung vortragen und begründen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Beschlussfassung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. In der Einladung muss ausdrücklich auf die Auflösung des Vereins als Zweck der Versammlung hingewiesen werden.

2.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, eine neue Versammlung innerhalb eines Monats einberufen werden. Diese Versammlung entscheidet dann mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder; darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3.

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

4.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband, für den Fall, dass dieser die Annahme des Vermögens verweigert, an die Marktgemeinde Prien. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

1.

Das Befolgen der Vorschriften der Satzung und der Verordnungen des YCU ist für jedes Mitglied besondere Verpflichtung. Bei grobem Verstoß droht Ausschluss (§ 5). Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über alle bestehenden Ordnungs- und Verhaltensvorschriften selbst und aktiv zu informieren.

2.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Rosenheim.

3.

Diese Satzung wird wirksam nach Eintragung im Vereinsregister, das Datum wird dann eingefügt.